



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Franz Bergmüller AfD**
vom 08.07.2021

Coronaermittlungen im Internet durch Polizeipräsidium Oberbayern Süd

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wer hat derartige Ermittlungen, d. h. von Polizeibeamten gegen Bürger und ihre Veröffentlichungen im Internet (u. a. auf Facebook) bezüglich etwaiger Verstöße gegen Coronamaßnahmen des PP Oberbayern Süd angeordnet? 3
- b) Wann wurden derartige Ermittlungen, d. h. von Polizeibeamten gegen Bürger und ihre Veröffentlichungen im Internet (u. a. auf Facebook) bezüglich etwaiger Verstöße gegen Coronamaßnahmen des PP Oberbayern Süd angeordnet? 3
- c) Worauf beruhte die Initiative, hier zu ermitteln, in den jeweiligen Fällen (bitte auflisten mit Datum des Ermittlungsbeginns sowie des möglichen Verstoßes gegen die Coronamaßnahmen)? 3
2. a) Welche Polizeibeamte waren bis zum 08.07.2021 mit den jeweiligen Ermittlungen bezüglich etwaiger Verstöße gegen Coronamaßnahmen im Internet betraut (bitte mit Dienstgrad auflisten)? 3
- b) Wie viele Mannstunden/Personenstunden wurden für die Tätigkeiten bis zum 08.07.2021 im Polizeipräsidium Oberbayern Süd aufgewendet? 3
- c) Welche an den Ermittlungen beteiligten Polizeibeamten, welche sich um die Nachfolge von Polizeipräsident Robert Kopp beworben haben, sich im Auswahlverfahren befinden oder im Rahmen der Amtsnachfolge von Herrn Kopp mit einer Beförderung zu rechnen haben, haben an den Ermittlungen teilgenommen oder den Auftrag dazu erteilt? 3
3. a) Wie erfolgte die Auswahl der zur den Ermittlungen besuchten Websites und Präsenzen auf sozialen Medien? 4
- b) Vertreter welcher politischen Organisationen und Interessengruppen wurden für die Ermittlungen herangezogen? 4
- c) Welche Kriterien waren die Auslöser für die Aufnahme von Ermittlungen bezüglich möglicher Coronamaßnahmenverstöße im Internet? 4
4. a) In wie vielen Fälle erfolgte eine Ermittlung auf Basis eines Amtshilfeersuchens durch Ordnungsämter (bitte nach Ordnungsamt eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt auflisten)? 4
- b) In wie vielen Fällen erfolgte eine Ermittlung auf Basis einer Anzeige bei der Polizei durch Privatpersonen (bitte nach Ordnungsamt eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt auflisten)? 4
- c) In wie vielen Fälle erfolgte eine Ermittlung auf Basis einer Anzeige bei der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft oder durch diese (bitte nach Ordnungsamt eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt auflisten)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5. a) Wie viele ermittelte Fälle wurden an die Ordnungsämter weitergegeben
(bitte nach Ordnungsamt eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt auflisten)? 4
- b) In wie vielen Fällen ergaben Ermittlungen keine Ergebnisse? 4
- c) In wie vielen Fällen stellten Beamte des PP Oberbayern Süd selbst Strafen/Gebührenbescheide etc. nach den Ermittlungen im Internet bezüglich Coronaverstößen aus? 4
6. Wie viele der ermittelten Täter waren minderjährig? 5
7. Wie viele der ermittelten Täter waren Mandatsträger, Amtsträger etc.? 5
8. a) In welchem Umfang fließen die Ergebnisse der ermittelten Fälle in die persönliche Beurteilung, v. a. hinsichtlich Beförderungen, der einzelnen Beamten ein? 5
- b) Bei wie vielen Beamten, welche an den Ermittlungen beteiligt waren, stehen vermutlich in den kommenden zwei Jahren Beförderungen an (bitte gruppiert nach Dienstgrad und Beförderungsdienstgrad auflisten)? 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 07.08.2021

Vorbemerkung:

Eine Zuordnung zu bestimmten Ermittlungsmaßnahmen im Internet, die durch Angehörige des Polizeipräsidiums (PP) Oberbayern Süd in Zusammenhang mit Verstößen gegen die jeweils geltenden Coronabestimmungen getätigt wurden, konnte nicht erfolgen. Daher erfolgt die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage allgemein in Bezug auf die einzelnen Fragestellungen.

1. a) **Wer hat derartige Ermittlungen, d. h. von Polizeibeamten gegen Bürger und ihre Veröffentlichungen im Internet (u. a. auf Facebook) bezüglich etwaiger Verstöße gegen Coronamaßnahmen des PP Oberbayern Süd angeordnet?**
- b) **Wann wurden derartige Ermittlungen, d. h. von Polizeibeamten gegen Bürger und ihre Veröffentlichungen im Internet (u. a. auf Facebook) bezüglich etwaiger Verstöße gegen Coronamaßnahmen des PP Oberbayern Süd angeordnet?**
- c) **Worauf beruhte die Initiative, hier zu ermitteln, in den jeweiligen Fällen (bitte auflisten mit Datum des Ermittlungsbegins sowie des möglichen Verstoßes gegen die Coronamaßnahmen)?**

Die zuständigen Behörden, im Fall von Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz die Gesundheitsämter unter Aufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMG), prüfen in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen, u. a. auch im Internet, zu ergreifen sind und zielführend erscheinen.

2. a) **Welche Polizeibeamte waren bis zum 08.07.2021 mit den jeweiligen Ermittlungen bezüglich etwaiger Verstöße gegen Coronamaßnahmen im Internet betraut (bitte mit Dienstgrad auflisten)?**
- b) **Wie viele Mannstunden/Personenstunden wurden für die Tätigkeiten bis zum 08.07.2021 im Polizeipräsidium Oberbayern Süd aufgewendet?**
- c) **Welche an den Ermittlungen beteiligten Polizeibeamten, welche sich um die Nachfolge von Polizeipräsident Robert Kopp beworben haben, sich im Auswahlverfahren befinden oder im Rahmen der Amtsnachfolge von Herrn Kopp mit einer Beförderung zu rechnen haben, haben an den Ermittlungen teilgenommen oder den Auftrag dazu erteilt?**

Explizite, valide Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden, sind nicht vorhanden. Die Fragestellungen ließen sich nur nach einer umfangreichen manuellen (Einzel-)Auswertung polizeilicher Datenbestände beantworten. Eine derart umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung würde zu einem nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und könnte die im Interesse und zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger notwendige effektive Erfüllung der polizeilichen Aufgaben und damit die Erfüllung des verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrags des Staates gefährden. Dies gilt insbesondere für die gefährabwehrende Einsatzbewältigung und die Strafverfolgung, die zu den Kernaufgaben der Polizei gehören.

Auch eingedenk der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden Fragerechts der Abgeordneten des Landtags ergibt daher die Abwägung zwischen dem Fragerecht einerseits und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Polizei andererseits, dass eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen kann.

- 3. a) Wie erfolgte die Auswahl der zur den Ermittlungen besuchten Websites und Präsenzen auf sozialen Medien?**
b) Vertreter welcher politischen Organisationen und Interessengruppen wurden für die Ermittlungen herangezogen?
c) Welche Kriterien waren die Auslöser für die Aufnahme von Ermittlungen bezüglich möglicher Coronamaßnahmenverstöße im Internet?

Grundsätzlich wird auf die Antwort zum Fragenkomplex 1 verwiesen. Die entsprechenden Ermittlungen werden anlassbezogen in Bezug auf den jeweiligen Verdachtsfall durchgeführt.

- 4. a) In wie vielen Fälle erfolgte eine Ermittlung auf Basis eines Amtshilfeersuchens durch Ordnungsämter (bitte nach Ordnungsamt eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt auflisten)?**
b) In wie vielen Fällen erfolgte eine Ermittlung auf Basis einer Anzeige bei der Polizei durch Privatpersonen (bitte nach Ordnungsamt eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt auflisten)?
c) In wie vielen Fälle erfolgte eine Ermittlung auf Basis einer Anzeige bei der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft oder durch diese (bitte nach Ordnungsamt eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt auflisten)?

Es darf auf die Antwort zum Fragenkomplex 2 verwiesen werden.

- 5. a) Wie viele ermittelte Fälle wurden an die Ordnungsämter weitergegeben (bitte nach Ordnungsamt eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt auflisten)?**

Verstöße nach dem Infektionsschutzgesetz werden von der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht gesondert erfasst und sind somit dort auch nicht auswertbar. Aufgrund dessen wurden Recherchen im polizeilichen Vorgangserfassungssystem IGVP als Datenquelle durchgeführt. Dieses System ist in seiner grundsätzlichen Ausrichtung auf einen dynamischen Datenbestand ausgerichtet. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann. Gleichwohl lassen sich anhand der jeweiligen Entwicklungen Tendenzen feststellen und zueinander in Verhältnis setzen.

Im Bereich des PP Oberbayern Süd wurden im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 18.07.2021 insgesamt 23 632 Vorgänge wegen Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem erfasst. Bezüglich der Anzahl der weitergegebenen Vorgänge an die Ordnungsämter darf auf die Antwort zum Fragenkomplex 2 verwiesen werden.

- b) In wie vielen Fällen ergaben Ermittlungen keine Ergebnisse?**

Es darf auf die Antwort zum Fragenkomplex 2 verwiesen werden.

- c) In wie vielen Fällen stellten Beamte des PP Oberbayern Süd selbst Strafen/Gebührenbescheide etc. nach den Ermittlungen im Internet bezüglich Coronaverstößen aus?**

Über den Ausgang eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens entscheiden die Staatsanwaltschaft bzw. die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden. Im Fall von Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz ist dies nicht die Polizei.

Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen die jeweils geltenden Coronabestimmungen werden daher von den dafür zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erlassen.

6. Wie viele der ermittelten Täter waren minderjährig?

Bezug nehmend auf die in der Antwort zu Frage 5 a aufgeführten Vorgänge waren dabei 3 821 betroffene Personen zur jeweiligen Tatzeit jünger als 18 Jahre. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Mehrfachverstöße durch dieselben Personen ebenfalls möglich und im Gesamtergebnis inkludiert sind.

7. Wie viele der ermittelten Täter waren Mandatsträger, Amtsträger etc.?

Es darf auf die Antwort zum Fragenkomplex 2 verwiesen werden.

8. a) In welchem Umfang fließen die Ergebnisse der ermittelten Fälle in die persönliche Beurteilung, v. a. hinsichtlich Beförderungen, der einzelnen Beamten ein?

Die Beurteilung stellt die fachliche Leistung in Bezug auf die Funktion und im Vergleich zu den anderen Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts objektiv dar und soll außerdem von Eignung und Befähigung ein zutreffendes Bild geben (Art. 58 Abs. 2 Satz 1 Leistungslaufbahngesetz – LbG). Die Beurteilung der fachlichen Leistung, Eignung und Befähigung erfolgt anhand der gemäß Art. 58 Abs. 3 LbG festgelegten Kriterien.

Im Übrigen ist der Beurteilung eine Beschreibung der Aufgaben, die im Beurteilungszeitraum wahrgenommen wurden, voranzustellen (Art. 58 Abs. 1 LbG).

b) Bei wie vielen Beamten, welche an den Ermittlungen beteiligt waren, stehen vermutlich in den kommenden zwei Jahren Beförderungen an (bitte gruppiert nach Dienstgrad und Beförderungsdienstgrad auflisten)?

Es darf auf die Antwort zum Fragenkomplex 2 verwiesen werden.